



# Institutionelle Gliederung des württembergischen Landtags

## Zwei-Kammer-System oder Ein-Kammer-System

Charakteristisch für die Landstände bis zur Verfassung von 1819 ist die Existenz nur einer Parlamentskammer, die als „*Landschaft*“ die Interessen der Regierten gegenüber der „*Herrschaft*“ vertritt. Sie repräsentieren weniger eine Gruppe von Individuen als von institutionell verfassten Segmenten der Gesellschaft. Der Adel ist seit der Reformation nicht Bestandteil der Landstände. In den Landständen kommen bis 1805 (Aufhebung der altwürttembergischen Stände) 120 Vertreter der sogenannten [Ehrbarkeit](#) (Bürger der Städte, teilweise Bauern, Geistliche), etwa 30 Angehörige der Ritterschaft und vierzehn Prälaten (Äbte der Männerklöster) zusammen. Eine Dreigliederung nach Adel, Klerus und Bürgertum findet in Württemberg nicht statt. Die Landstände treten in unregelmäßigen und zeitlich oft weit auseinander liegenden Abständen zusammen.

Mit dem [Reichsdeputationshauptschluss](#) von 1803 und infolge der napoleonischen Kriege und Bündnisse werden zahlreiche geistliche und weltliche Kleinfürstentümer aufgehoben und an größere Territorien angeschlossen. Auch Württemberg profitiert davon in erheblichem Maße. Die ehemals eigenständigen Fürsten stehen zunächst in Opposition zur Regierung. Um deren Einfluss auf das politische Geschehen besser kontrollieren und sie zugleich konstruktiv integrieren zu können, wird entsprechend der [Verfassung von 1819](#) eine eigene Kammer der Standesherrn als Erste Kammer geschaffen. Kontinuität zum altständischen Ein-Kammer-System ergibt sich tendenziell durch die Gemeinschaftlichen Sitzungen beider Kammern. Auch in den Parlamentskommissionen bereiten Beauftragte beider Kammern Gesetzentwürfe vor. Altwürttembergische Institutionen in modifizierter Form sind außerdem der Ständische Ausschuss und der Geheime Rat.

**Schriftführer:** „Nachtrag des Franz Hagmann, Drechlermeisters in Mengen O. S. Gau, vom 21. März 1909 zu seiner Eingabe vom 30. Oktober 1908 im Reichs-L. u. B.“

**Präsident:** Der Nachtrag bezieht sich auf eine Eingabe, die auf der heutigen Tagesordnung steht. Ich habe deshalb denselben am 22. ds. Mts. vorläufig der Petitionskommission überwiesen. — Das Haus ist einverstanden.

**Schriftführer:** „Wiederholte Bitte des Wilhelm Kus in Waldmössingen O. Oberdorf vom 17. März 1909 um Hilfe in seiner Notlage.“

**Präsident:** Hier ist dasselbe der Fall. — Ich darf annehmen, daß auch hier das Haus einverstanden ist.

## III.

**Präsident:** Zu einer geschäftlichen Mitteilung erteile ich das Wort dem Herrn Abg. Schaible.

**Schaible:** Meine Herrn, ich habe dem hohen Hause mitzuteilen, daß die monatlichen Kassenstürze pro Januar und Februar bei der Staatsschuldenkasse je am 15. Februar und März stattgefunden haben. Mitgewirkt hat ein Mitglied der K. Oberrechnungskammer. Ein Anstand hat sich hiebei in beiden Fällen nicht ergeben. Der Schlussassenbericht ist den Vorschriften gemäß jeweils dem K. Finanzministerium überwiesen worden. Denselben Bericht, sowie das Protokoll werde ich auf den Tisch des Hauses niederlegen.

Bemerken möchte ich noch, daß der Stand der Staatsschuld am 15. März ds. Js. 597 290 428 M 58 Pf. ist, das bedeutet etwa 2 Millionen weniger durch Ablösungen in den letzten beiden Monaten.

**Präsident:** Das Haus nimmt Kenntnis. Die Schriftstücke liegen zur Einsicht der Herren hier auf.

## IV.

**Präsident:** Nun können wir eintreten in unsere Tagesordnung. Der einzige Gegenstand derselben ist:

#### Anträge der Petitionskommission zu verschiedenen Eingaben,

und zwar kommen wir zunächst zu der Eingabe auf

Beil. 126 unserer Druckfachen Ziff. 11, das ist:

Eingabe des Schuhmachers und Bauers Gottfried Schilling in Dechsenhöfle bei Haslach Gemeinde Sulzbach O. Gaildorf vom 28. April 1907, Erzwingung eines Ueberfahrtsrechtes durch den Forstfiskus betr.

Berichterstatter der Kommission ist der Herr Abg. Storz. Der Herr Abg. Storz ist aber zur Zeit durch die Reichstagsverhandlungen in Berlin zurückgehalten und kann deshalb den Bericht nicht erstatten. Da die Sache voraussichtlich zu Auseinandersetzungen Veranlassung geben wird, so bleibt mir nichts übrig, als den Herren vorzuschlagen, den Gegenstand noch einmal zur Stelle zu stellen, bis der Herr Berichterstatter sich wieder im Hause eingefunden haben wird. — Das Haus ist damit einverstanden.

Wir kommen deshalb an die Anträge der Petitionskommission auf Beil. 297 unserer Druckfachen und zwar zunächst zu Ziff. 1; das ist:

Bitte des Kaufmanns P. Kloss in Basel vom 5. Januar 1909 um Prüfung seiner Beschwerden über Amtshandlungen württembergischer Behörden.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Mattutat.

Ich eröffne die Beratung und erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

**Berichterstatter Mattutat:** Der Bittsteller hat sich bereits schon einmal an die Kammer gewandt und dieselbe um eine Einwirkung im Sinne der von ihm unterbreiteten Beschwerde ersucht. Die Kammer hat sich mit dieser Eingabe am 10. August 1907 beschäftigt und kann, entsprechend dem Antrag der Petitionskommission, dazu, über die Bitte des Kloss zur Tagesordnung überzugehen. Kloss hat nur seine Eingabe unter dem 5. Januar ds. Js. wiederholt und dieselbe zugleich auch der Ersten Kammer unterbreitet, und er fordert in dieser Eingabe, endlich einmal eine Beweisaufnahme an Hand seines Aktenmaterials vorzunehmen, eine Beweisaufnahme, die ihm seit Jahren schon verweigert worden sein soll.

Was nun das von Kloss erwähnte Aktenmaterial betrifft, so ist dasselbe bereits anlässlich der Behandlung der Eingabe vom 14. Januar 1907 in der Kommission von dem Berichterstatter eingehend geprüft worden. Es ergab sich daraus, daß der Landtag nicht kompetent ist, sich auf die der Beschwerde des Kloss zugrunde liegenden und ordnungsmäßig erledigten Rechtsfälle einzulassen, und aus diesem Grunde dem Gesuch des Kloss eine Folge nicht gegeben werden kann. Auch in seiner neuen Eingabe hat Kloss für die Richtigkeit der von ihm aufgestellten Behauptungen ein neues Material nicht gebracht, denn eine von ihm eingereichte Broschüre enthält im wesentlichen die bereits schon in einer früheren Broschüre erhobenen Vorwürfe gegen württembergische Beamte und Behörden sowohl als auch gegen Reichsbeamte und Behörden. Die Art der Darstellung wie auch die Art der erhobenen Vorwürfe bestätigen die verschiedentlich gegen Kloss vertretene Annahme, daß man es bei ihm mit einer geistig nicht normalen Persönlichkeit zu tun hat.

Die Kommission ist aus dem Grunde dazugekommen, dem hohen Hause den Antrag zu unterbreiten: 1. über die wiederholte Bitte des Kloss zur Tagesordnung überzugehen, und 2. die Erste Kammer zum Beitritt einzuladen. Ich bitte Sie, diesem Antrag stattzugeben.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt, die Beratung ist geschlossen. Der Antrag der Kommission geht also dahin; über die wiederholte Bitte des Kloss zur Tagesordnung überzugehen und die Erste Kammer zum Beitritt einzuladen.

Abstimmung wird nicht verlangt, ich kann ohne weiteres feststellen, daß der Antrag vom Hause angenommen ist. Wir kommen an Ziff. 2:

Beschwerde des cand. cam. Rudolf Kühling in Gotha vom 29. Mai 1908 über die Strafkammer des K. Landgerichts Tübingen wegen Einstellung des Strafverfahrens gegen stud. Hermann Deite wegen Diebstahls. Berichterstatter ist der Herr Abg. Schid.

Ich eröffne die Beratung und erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

**Berichterstatter Schid:** Ein Rudolf Kühling in Gotha, früher Studierender der Staatswissenschaften in Tübingen, wandte sich mit Schreiben vom 29. Mai 1908 an den württembergischen Landtag mit der Bitte „um geneigte Vermittelung“ und legte ein umfangreiches 22 Folioseiten umfassendes Schriftstück „zur geneigten Kenntnisnahme“, wie er sich ausdrückt, bei,

[Erste Kammer \(Kammer der Standesherrn\)](#)

[Zweite Kammer \(Kammer der Abgeordneten\)](#)

[Ständischer Ausschuss / Geheimer Rat](#)

[Ständeversammlungen und Verfassungsversammlungen](#)

[Wahlrecht](#)

[Sitzordnung](#)

[Struktur der Protokolle](#)

### **Erste Kammer (Kammer der Standesherrn)**

*1819-1906:*

9 königliche Prinzen, 30 Standesherrn (aus aufgehobenen Kleinfürstentümern), 3 erbliche Mitglieder, 4 (später mehr) auf Lebenszeit ernannte Mitglieder. Weit überwiegend katholisch.

*1906-1919:*

Versetzung der Privilegierten aus der Zweiten Kammer in die Erste Kammer als zusätzliche Mitglieder: 6 Kirchenvertreter (4 evang., 2 röm.-kathol.), 1 Vertreter der Universität Tübingen, 1 Vertreter der Technischen Universität Stuttgart, 8 Ritter, 5 berufsständische Vertreter (2 für Handel / Industrie, 2 für Landwirtschaft, 1 für Handwerk); Verlust der katholischen Mehrheit. Erweitertes Budgetrecht.

*Konfliktpunkte:*

Zunächst häufig Beschlussunfähigkeit und Ineffizienz wegen mangelnder Anwesenheit vieler Mitglieder, später vornehmlich Interessenvertretung im Sinne standesherrlicher Privilegien.

1830 wird erstmals die Forderung nach Versetzung der Privilegierten aus der Zweiten in die Erste Kammer erhoben. Weitergehende Forderungen zielen auf die Abschaffung der Ersten Kammer. Ein 1885 vorgelegter Regierungsentwurf zu einer Verfassungsreform sieht die Erweiterung der Ersten Kammer um lebenslängliche Mitglieder, v.a. aus dem Bereich der Amtskörperschaften, vor. 1897 wird seitens der Regierung die Versetzung der Privilegierten aus der Zweiten in die Erste Kammer vorgeschlagen. Bis 1906 scheitern die Reformvorschläge an der Zweiten Kammer, die eine Aufwertung der Ersten Kammer bzw. den Verlust der katholischen Mehrheit dort befürchtet. Wegen der größeren Kontinuität der Zusammensetzung der Ersten Kammer sehen manche in dieser auch ein ausgleichendes Gegengewicht zur Wechselhaftigkeit bzw. zu extremistischen Tendenzen der Zweiten Kammer. Die Forderungen reichen von der Beibehaltung des alten Systems über eine Reform der Ersten

Kammer bis hin zur Abschaffung der Ersten Kammer zugunsten eines Ein-Kammer-Systems.

## **Zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten)**

*1819-1906:*

23 Privilegierte: 13 aus Ritterschaft, 9 Kirchenvertreter (6 evang. Generalsuperintendenten (Prälaten), katholischer Bischof von Rottenburg, 1 Vertreter des Domkapitels, dienstältester katholischer Dekan), Kanzler der Universität Tübingen. Später Reduktion der Zahl der Ritter und Kirchenvertreter.

70 gewählte Abgeordnete: 7 aus sog. guten Städten (Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ulm, Heilbronn, Reutlingen, Ellwangen), 63 aus Oberamtsbezirken.

*1906-1919:*

Reine Volkskammer (ohne berufene Privilegierte): Je 1 Abgeordneter aus 6 sog. guten Städten (ohne Stuttgart), 63 Oberamtsbezirken; 17 in Verhältniswahl bestimmte Abgeordnete aus 2 Landeswahlkreisen und 6 aus der Stadt Stuttgart.

*1919-1933:*

Ein-Kammer-System: Bestimmung aller 101 (bzw. 80) Abgeordneten in Verhältniswahl. Verbindung von Personen- und Listenwahl. Bis 1920 150 Abgeordnete (Weiterführung der Verfassunggebenden Landesversammlung als Landtag).

*1924:*

Verringerung der Zahl der Abgeordneten von 101 auf 80

*1946-1952:*

1946: Württemberg-Baden: vorläufige Volksvertretung, nicht gewählt, sondern Vertreter von Institutionen.

Juni 1946-1952, 1952-heute: Direkt in Verhältniswahl bestimmte Abgeordnete in drei Teilstaaten, ab 1952 in Baden-Württemberg.

1953: Forderungen nach Einführung einer Zweiten Kammer (Senat) und nach Direktwahl des Staatspräsidenten (Ministerpräsidenten) finden keine Mehrheit.

## **Ständischer Ausschuss**

12 Mitglieder. Gewählt in Gemeinschaftlichen Sitzungen beider Landtags-Kammern. Vorberatung von Gesetzentwürfen. Bericht über Gesetzgebung.

Permanente Arbeit zwischen und während der Landtagssitzungen.  
1919 aufgelöst.

### Geheimer Rat

Vom König eingesetzte Mitglieder sowie die sechs Minister.  
Instanz für Austausch des Königs mit den Ständen, Vermittlungsorgan, Beratungsinstanz für politische Vorhaben.  
1911 aufgelöst.

## **Ständeversammlungen und Verfassungsversammlungen**

In den Übergangszeiten bis zur Revision der bisherigen bzw. Verabschiedung einer neuen Verfassung und erneuten Einberufung des Landtags unter anderen Bedingungen finden Plenarversammlungen ohne Unterscheidung zweier Kammern statt. Ihre Mitglieder werden gewählt bzw. kraft Herkunft oder Amt bestimmt.

### ***Ständeversammlungen 1815-1819:***

31 Standesherrn (aus aufgehobenen Kleinfürstentümern), 19 Vertreter der Ritterschaft, je 4 Vertreter der evangelischen bzw. katholischen Kirche, 1 Vertreter der Universität Tübingen, 71 gewählte Abgeordnete (aus 7 guten Städten und 64 Oberämtern). Ab 1819 gibt es nur noch 63 Oberamtsbezirke.

### ***Landesversammlungen zur Revision der bestehenden bzw. Beratung einer neuen Verfassung 1849-1850:***

64 gewählte Mitglieder (1 aus Stuttgart, 63 aus Oberamtsbezirken). Die sog. guten Städte sind nur als Oberamtsbezirke mit jeweils einem Abgeordneten vertreten, nur Stuttgart mit einem zusätzlichen Abgeordneten als Stadt. Privilegierte und Standesherrn sind nicht vertreten.

### ***Verfassunggebende Landesversammlung 1919-1920:***

150 Mitglieder. Verhältniswahl.

1.6.1919: Landesversammlung wird in gleicher Zusammensetzung als Landtag weitergeführt.

### ***Baden-Württembergischer Landtag:***

120 Mitglieder. Durch Überhang- und Ausgleichsmandate meist mehr.

Kombination von Verhältnis- und Personenwahl. 70 Mandate mit relativer Mehrheit in Einzelwahlkreisen zu erringen. Landesweite 5%-Klausel

## Wahlrecht

1797: Reform-Landtag fordert Wahlrechtsänderung: proportionale Wahlkreise statt korporative Vertretungen

1819-1868:

Aktives Wahlrecht: *Zensus- und Klassenwahlrecht*: zwei Drittel der Wahlmänner (1 Wahlmann auf 7 Bürger) durch Höchstbesteuerte gewählt, letztes Drittel durch Rest der Bürger

Passives Wahlrecht: Wählbarkeit ab 30 Jahre bei Mitgliedschaft in einer anerkannten christlichen Kirche (römisch-katholisch, lutherisch, reformiert)

1849-1850:

Wahl der drei verfassungsgebenden Landesversammlungen teilweise nach dem Vorbild der Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt. Direkt, geheim, gleich, ohne Unterscheidung nach Steueraufkommen und Stand, allerdings (anders als bei Wahlen für Nationalversammlung) gebunden an Tatsache der Entrichtung von Steuern. Aktives Wahlrecht ab 25 Jahre, passives ab 30 Jahre.

1868-1906:

Allgemeines, gleiches, unmittelbares und geheimes Wahlrecht zur Wahl der 70 gewählten Abgeordneten. Keine Steuerleistung als Bedingung. Wählbarkeit unabhängig von Konfessionszugehörigkeit. Wahlpflicht. *Massendemokratie*. Mehrheitswahl in Wahlbezirken für Zweite Kammer.

1906-1919:

Passives Wahlrecht: Wählbarkeit ab 25 Jahre

69 Abgeordnete: Mehrheitswahlrecht mit 2 Wahlgängen (63 Oberamtsbezirke, 6 gute Städte)

17 Abgeordnete: Verhältniswahlrecht in 2 Landeswahlkreisen und Stadt Stuttgart

1919-1933:

Aktives Wahlrecht: *Frauenwahlrecht*. Allgemein, gleich, unmittelbar, geheim. Verhältniswahl.

Passives Wahlrecht: Wählbarkeit ab 20 Jahre

Nach 1945:

Aktives Wahlrecht: Bis 1970 ab 21 Jahre, danach ab 18 Jahre

Passives Wahlrecht: Bis 1970 ab 25 Jahre, danach ab 18 Jahre

# Verhandlungen der Württembergischen Zweiten Kammer (Kammer der Abgeordneten).

## Eröffnung des Landtages.

Stuttgart, Freitag 13. Januar 1911.

Nr. 36 des Regierungsblattes für das Königreich Württemberg vom 31. Dezember 1910 enthält folgende königliche Verordnung:

„Wilhelm II.,  
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

Die Ständeversammlung wird berufen, zur Eröffnung des neuen Landtags am

Freitag, den 13. Januar 1911

in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart zusammenzutreten.

Gegeben Stuttgart, den 21. Dezember 1910.

Wilhelm.

Weizsäcker. Bischof. von Marchtaler. Fleischhauer.  
Schmidlin. Geßler.“

Demnach versammelten sich heute vormittag 11 Uhr, nach dem Gottesdienste in der Schloßkirche und in der katholischen Oberhardskirche, die Ständemitglieder in dem Sitzungssaal der Zweiten Kammer.

Am dieselbe Zeit fanden sich hier die Mitglieder des Staatsministeriums und des Geheimen Rates ein und stellten sich rechts vom Throne auf.

Der Präsident der Ersten Kammer, Fürst zu Hohenlohe-Bartenstein und Jagstberg, bezeichnete als Mitglieder der Abordnung, welche bestimmt war, Seine königliche Majestät am Eingang des Saales zu empfangen,

aus der Ersten Kammer:

Fürst zu Fürstenberg, Geheimer Rat a. D. v. Geß,  
Graf v. Uxkull, Geheimer Hofrat Dr. v. Jobst;

aus der Zweiten Kammer:

die Abgeordneten Dr. v. Kiene, Rembold-Walen,  
v. Baher, Liesching, Kraut, Graf-Heidenheim,  
v. Balz und Kübel.

Der Präsident der Ersten Kammer ließ hierauf Seiner Majestät melden, daß die Ständeversammlung der Allerhöchsten Befehle gewärtig sei.

Als Seine Majestät sich dem Ständehaus genähert hatten, gingen der Präsident der Ersten und der Alterspräsident der Zweiten Kammer dem König bis zum Eingang des Hauses entgegen und geleiteten ihn mit der am Eingang des Saales sich anschließenden ständischen Abordnung in den Saal der Zweiten Kammer, wo Seine

königliche Majestät mit dreimaligem Hoch empfangen wurden.

Die Hofbeamten und Adjutanten des Königs stellten sich links vom Throne auf.

Der Präsident des Staatsministeriums holte die Befehle Seiner königlichen Majestät ein; nachdem er solche empfangen hatte, erinnerte er diejenigen Mitglieder, welche schon früher der Ständeversammlung angehört haben, an den von ihnen abgelegten Eid und forderte das erstmals eintretende Mitglied der Ersten Kammer Graf Heinrich Adelman von Adelmansfelden auf, den verfassungsmäßigen Stände-Eid zu leisten.

Dieser lautet:

„Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Stände-Versammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach meiner eigenen Ueberzeugung, treu und gewissenhaft zu beraten. So wahr mir Gott helfe!“

Dannmehr ersuchte der Präsident des Staatsministeriums den Grafen Adelman, den Eid in die Hand Seiner königlichen Majestät mit den Worten: „Ich schwöre es“ abzulegen.

Der Aufgerufene trat vor den königlichen Thron, sprach mit aufgehobener rechter Hand die Worte: „Ich schwöre es“ und berührte mit der rechten Hand die dargebotene Rechte Seiner königlichen Majestät, worauf er seinen vorigen Platz wieder einnahm.

Sodann hielten Seine Majestät folgende Rede vom Throne:

„Liebe Getreue!

Zu Beginn des zweiten ordentlichen Landtags der Wahlperiode trete ich in Ihre Mitte und heiße Sie herzlich willkommen.

Mit Befriedigung kann ich auf die Ergebnisse des ersten Landtags zurückblicken. Unter Ihrer unermüdeten Mitwirkung hat die gedeihliche Entwicklung des Landes einen ungestörten Fortgang genommen und sind wichtige und schwierige Werke der Gesetzgebung vollendet worden.

Auch den neuen Landtag erwartet eine Fülle von Arbeit.

Vor allem wird die Feststellung des Staatshaushalts für die nächsten zwei Finanzjahre den Gegenstand Ihrer Beratungen bilden.

Die fortdauernde Erholung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat auch den Entwurf des Staatshaushalts vorteilhaft beeinflusst. Vornehmlich zeigen die Erträge der Eisenbahnen und Forsten, ebenso diejenigen der Landessteuern, in erster Linie der Einkommensteuer, erhebliche Steigerungen. Ihnen stehen allerdings größere Ausfälle bei den Einnahmen

## **Sitzordnung**

*Bis 1906:* Nach dem Lebensalter der Abgeordneten

*Ab 1906:* Nach Fraktionen (Übersicht z.B. in: 2. Kammer, Beilagen 1907, Bd. 2, S. 217-222)

## **Struktur der Protokolle**

### **Protokolle:**

#### *Erste Kammer:*

- Eröffnung des Landtags (verbunden mit einer programmatischen Thronrede des Königs)
- Sitzungen
- Gemeinschaftliche Sitzungen beider Kammern
- Schließung des Landtags

#### *Zweite Kammer:*

- Eröffnung des Landtags (verbunden mit einer programmatischen Thronrede des Königs)
- Sitzungen
- Gemeinschaftliche Sitzungen beider Kammern
- Schließung des Landtags

### **Beilagen:**

#### *Erste Kammer:*

Nur Beilagen zu Protokollen zu einzelnen Sitzungen der Ersten Kammer bzw. zu Gemeinschaftlichen Sitzungen beider Landtags-Kammern.

#### *Zweite Kammer:*

Beilagen zu Protokollen zu einzelnen Sitzungen der Zweiten Kammer bzw. zu Gemeinschaftlichen Sitzungen beider Landtags-Kammern.

#### Wiederkehrende Elemente:

- Rechenschaftsbericht des Ständischen Ausschusses
- Hauptfinanzetat
- Berichte und Anträge zum Hauptfinanzetat
- Nachweisung der Rechnungsergebnisse des Staatshaushalts

#### Variable Elemente:



- Gesetzentwürfe, Anträge, Denkschriften
- Ergänzende Faltblätter und Tabellen

**Register:**

Sachregister

Bei Zweiter Kammer ab 1899-1900 zusätzlich: Verzeichnis der namentlichen Abstimmungen

**Verfassunggebende Landesversammlungen:**

Protokolle, Beilagen, Register wie bei Erster und Zweiter Kammer, allerdings ohne Gemeinschaftliche Sitzungen und ohne Rechenschaftsbericht des Ständischen Ausschusses.